

S a t z u n g

des Landesmusikverbandes Rheinland -Pfalz e.V.

beschlossen in der Gründungsversammlung am 05.12.1976 in Mainz-Bretzenheim,

geändert in der Landesversammlung am 16.04.1978 in Bad Neuenahr-Ahrweiler,

in der Landesversammlung am 25.03.1984 in Bernkastel-Kues,

in der Landesversammlung am 24.3.1990 in Biersdorf,

in der Landesversammlung am 17.3.1996 in Kasel,

in der Landesversammlung am 22.3.1998 in Maikammer,

in der Landesversammlung am 02.04.2006 in Bad Münster am Stein,

in der Landesversammlung am 30.03.2014 in Kell am See

und in der Landesversammlung am 11.03.2018 in Budenheim bei Mainz

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V. (LMV) ist ein Verband von Musik- und Spielleutevereinigungen und Einzelpersonen.
- (2) Er ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Landesmusikverband hat seinen Sitz in M a i n z.
- (4) Der Sitz der Verbandsgeschäftsstelle wird vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten bestimmt.

§ 2

Zweck

- (1) Der Zweck der Körperschaft ist die Pflege und Förderung der Amateurmusik, insbesondere der Blas- und Spielleutemusik.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch z.B.:
 - a) die Aus- und Fortbildung von Dirigenten bzw. Stabführern der Musikkapellen, Orchester- und Spielleutevereinigungen, der Musiker und Jungmusiker,
 - b) die Förderung der Jugendausbildung und der Jugendpflege,
 - c) die Veranstaltung von Musikfesten und Jugendmusiktagen,
 - d) die Durchführung von Wertungsspielen

- e) die Vermittlung geeigneter Musikliteratur,
 - f) die Unterstützung und Weiterbildung von Führungskräften aus Vereinen und Verbänden
 - g) die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Der Verband wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach § 3 im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der LMV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des LMV erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- (4) Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Wegfall des bisherigen Zweckes gilt § 29 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 4

Aufwendungen, Ehrenamtszuschale

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (2) Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendungsersatz erhalten.
Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes nach dem Landesreisekostengesetz des Landes Rheinland-Pfalz sowie in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Verbandsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verbandes.

§ 5

Mitglieder

- (1) Mitglieder des LMV sind die Kreismusikverbände mit den ihnen angeschlossenen Vereinigungen.

Satzung LMV

- (2) Einzelpersonen können Mitglied des Verbandes werden, wenn sie die Ziele des Verbandes anerkennen und fördern.
- (3) Die Mitgliedschaft im LMV schließt die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e. V. (BDMV) ein.

§ 6

Aufnahme

Über die Aufnahme von Kreismusikverbänden sowie Einzelpersonen entscheidet das Präsidium. Gegen die ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann der Antragsteller bei der Verbandsgeschäftsstelle Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Landesvorstand. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 7

Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens 3 Monate vorher gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich zu erklären.
- (3) Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Der zuständige Kreisverbandsvorsitzende ist vorher zu hören. Die ausgeschlossenen Mitglieder können bei der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich Einspruch einlegen, über den der Landesvorstand endgültig entscheidet.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen des Landesmusikverbandes.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt:
 1. nach Maßgabe der Satzung an der Landesversammlung teilzunehmen und dort Anträge zu stellen,
 2. an allen Veranstaltungen des LMV teilzunehmen,
 3. sich von den zuständigen Organen des LMV in allen musikalischen Fragen und Vereinsangelegenheiten kostenlos beraten zu lassen,
 4. Ehrungen und Auszeichnungen zu beantragen.

- (2) Jede Einzelperson ist zur Teilnahme an der Landesversammlung des LMV berechtigt. Ein Stimmrecht steht ihr nicht zu.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. allgemeine Anordnungen, die von den zuständigen Verbandsorganen als für alle Mitglieder bindend erlassen werden, einzuhalten;
2. die vom LMV benötigten Berichte über Mitgliederzahl und Vereinsangelegenheiten rechtzeitig zu erstatten und
3. den Verbandsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 10

Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Landesmusikverband besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Präsidiums vom Landesvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Landesmusikverbandes freien Eintritt. Sie sind berechtigt, an den Versammlungen des LMV teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§ 11

Landesmusikjugend

- (1) Die LMJ ist die Vereinigung aller Jugendgruppen der Kreismusikverbände im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz.
- (2) Aufgaben, Zweck und Organisation der LMJ sind in der Jugendordnung festzulegen, die von der Landesversammlung des LMV bestätigt und Bestandteil dieser Satzung wird.
- (3) Die Jugendordnung sichert der LMJ Selbständigkeit in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.
- (4) Über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der LMJ beschließen ihre Organe. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des LMV.
- (5) Änderungen der Jugendordnung der LMJ sind Änderungen der Satzung des LMV und bedürfen der Zustimmung der Landesversammlung.

Organe

Organe des Landesmusikverbandes sind:

- | | |
|---|------|
| 1. Die Landesversammlung (Verbandshauptversammlung) | § 13 |
| 2. Der Landesvorstand | § 16 |
| 3. Das Präsidium | § 17 |
| 4. Das Geschäftsführende Präsidium | § 18 |
| 5. Der Landesmusikbeirat | § 19 |
| 6. Der Landesjugendbeirat | § 20 |

§ 13

Landesversammlung (Zusammensetzung)

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Landesversammlung sind
 - a) die Mitglieder des Landesvorstandes
 - b) die Delegierten, die von den Kreismusikverbänden zu entsenden sind. Auf je angefangene 200 zahlende, aktive Mitglieder der Kreismusikverbände entfällt ein Delegierter. Es ist zulässig, bis zu zwei Stimmen auf einen Delegierten (1 eigene, 1 fremde) zu vereinen.
Die Übertragung ist auf Delegiertenkarte nachzuweisen. Eine Übertragung auf ein Mitglied des Landesvorstandes ist nicht zulässig.
Kein Delegierter ist zur Übertragung seiner Stimme verpflichtet.
- (2) Als beratende Mitglieder gehören der Landesversammlung an:
die Mitglieder des Landesmusikbeirates und des Landesjugendbeirates, sofern sie nicht dem Präsidium des LMV angehören, die Kassenprüfer und die Ehrenmitglieder.
- (3) In der Landesversammlung anwesende Mitglieder des Landesvorstandes können ihre Stimme nicht auf einen Vertreter übertragen.
- (4) Der Landesmusikverband trägt die Kosten der Landesversammlung für die Mitglieder des Präsidiums, des Landesmusikbeirates, des Landesjugendbeirates und für die Kassenprüfer.

§ 14

Landesversammlung (Aufgaben)

Die Landesversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme der Geschäftsberichte,
2. die Entlastung des Präsidiums und des Landesvorstandes,
3. die Genehmigung des Haushaltsplanes,

4. die Festsetzung der Verbandsumlage,
5. die Wahlen zum Präsidium (nach Maßgabe des § 15) sowie der Kassenprüfer,
6. die Änderung der Satzung,
7. die Entscheidung über Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Landesvorstandes oder des Präsidiums, welche diese zur Entscheidung an die Landesversammlung verwiesen haben,
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 15

Landesversammlung (Einberufung und Durchführung)

- (1) Die ordentliche Landesversammlung soll alle 2 Jahre in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden, wenn nicht besondere Umstände einen anderen Zeitpunkt erfordern. Sie wird vom Präsidenten mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und kann außerdem im dafür vorgesehenen Fachorgan veröffentlicht werden.
- (2) Das Präsidium kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Landesversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Landesversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller Kreismusikverbände unter Angabe der Gründe bei der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich beantragt.
Für die Einberufung gilt Absatz 1. Die Einberufungsfrist kann aus wichtigen Gründen abgekürzt werden, sie muss jedoch mindestens zwei Wochen betragen.
- (3) Anträge zur Landesversammlung sind der Verbandsgeschäftsstelle spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge dürfen - soweit sie nicht Abänderungen oder Gegenanträge eines rechtzeitig vorliegenden Antrages sind - nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn das Präsidium die Dringlichkeit anerkannt hat.
Anträge des Landesvorstandes bzw. des Präsidiums sind bis zur Landesversammlung zulässig. Sie müssen den stimmberechtigten Teilnehmern der Landesversammlung schriftlich vorliegen.
- (4) Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Landesversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, offen mit einfacher Mehrheit.
Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss diesem Antrag mindestens ein Viertel der sich an der Abstimmung beteiligenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (5) Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Im Übrigen gilt folgende Wahlordnung:
 1. Wird nur ein Vorschlag eingereicht, kann offen gewählt werden, sofern kein Stimmberechtigter Einspruch erhebt.

2. Werden mehrere Vorschläge eingereicht, muss geheim abgestimmt werden. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
3. Sämtliche Wahlen führt ein Wahlausschuss durch, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Vorsitzender und Beisitzer werden mit je einem Stellvertreter vom Präsidium vor jeder Landesversammlung, bei der Wahlen fällig sind, bestellt. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden. Werden sie im Laufe der Wahl vorgeschlagen und nehmen sie diesen Vorschlag an, so scheidet sie aus dem Wahlausschuss aus und werden durch ihre Stellvertreter ersetzt. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
4. Einsprüche gegen die Wahl sind noch während des Verlaufs der Landesversammlung einzulegen. Sie können nur damit begründet werden, dass die Wahlordnung nicht eingehalten, die Satzung verletzt oder gegen Bewerber mit unerlaubten Mitteln (Beleidigung, Verleumdung) agitiert worden sei. Die Landesversammlung entscheidet sofort endgültig über die Einsprüche, nachdem diese vor der Landesversammlung begründet wurden und der Vorsitzende des Wahlausschusses Stellung genommen hat.

§ 16

Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Kreismusikverbandsvorsitzenden.
- (2) Der Präsident kann Personen, deren Teilnahme den Beratungen förderlich ist, mit beratender Stimme zuziehen.
- (3) Der Landesvorstand beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Landesversammlung zuständig ist. Der Landesvorstand berät den vom Präsidium vorbereiteten Haushaltsplan.
- (4) Der Präsident leitet die Sitzungen des Landesvorstandes und beruft den Landesvorstand nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Frist zur Einberufung soll mindestens zwei Wochen betragen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn diese von mindestens einem Drittel des Landesvorstandes unter Darlegung der gewünschten Tagesordnung mit Begründung verlangt wird.
- (5) Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung, die erst in der Sitzung gestellt werden, bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Vorstandsmitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als zur nächsten Vorstands- oder Präsidiumssitzung gestellt. Ein solcher Antrag kann nur zu Beginn der Sitzung gestellt werden.
- (6) Eine Landesvorstandssitzung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) 3 stellvertretenden Präsidenten,
 - c) dem Landesmusikdirektor,
 - d) 3 stellvertretenden Landesmusikdirektoren,
 - e) dem Landesjugendleiter und dem Landesjugendmusikleiter, die von der Landesmusikjugend gewählt werden.
 - f) 3 Beisitzern.
- (2) Das Präsidium wird auf 4 Jahre gewählt. Es bleibt solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Präsidium beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Landesversammlung oder der Landesvorstand zuständig ist. Beendet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig sein Amt, ist das Präsidium berechtigt, bis zur nächsten Landesversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (4) Der Präsident vertritt den Verband nach außen und ist verantwortlich, dass die laufenden Geschäfte des Landesmusikverbandes und die Beschlüsse seiner Organe ordnungsgemäß besorgt werden. Ihm obliegt insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Präsidiums, des Landesvorstandes und der Landesversammlung. Er beruft das Präsidium nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von regelmäßig zwei Wochen ein. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 5 Mitgliedern des Präsidiums unter Darlegung der gewünschten Tagesordnung mit Begründung verlangt wird.
- (5) Soweit ein Landesgeschäftsführer bestellt ist, nimmt er beratend an den Präsidiumssitzungen teil.
- (6) § 16 (Abs. 5) gilt entsprechend.

§ 18

Geschäftsführendes Präsidium

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Geschäftsführende Präsidium.
Zu ihm gehören:
 - a) der Präsident und

b) die drei stellvertretenden Präsidenten,
jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

- (2) Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Präsidenten verpflichtet, das Präsidentenamt nur bei Verhinderung des Präsidenten auszuüben. Die Reihenfolge im Innenverhältnis regelt das Präsidium. Die stellvertretenden Präsidenten sind bei Nichteinhaltung der Reihenfolge dem Landesvorstand verantwortlich, gegebenenfalls dem Landesvorstand ersatzpflichtig.

Der Präsident kann jederzeit jedem seiner Stellvertreter einen speziellen oder allgemeinen Auftrag zu seiner Vertretung erteilen.

- (3) Das Geschäftsführende Präsidium hat die gesetzlichen Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB zu erledigen, insbesondere die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Soweit der Landesvorstand (§ 16) oder das Präsidium (§ 17) nach dieser Satzung für die Fassung von Beschlüssen zuständig sind, ist das Geschäftsführende Präsidium im Innenverhältnis verpflichtet, so zustande gekommene Beschlüsse zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

§ 19

Landesmusikbeirat

- (1) Der Landesmusikbeirat besteht aus:

- a) dem Landesmusikdirektor,
- b) den drei stellvertretenden Landesmusikdirektoren,
- c) dem Landesjugendmusikleiter und dessen Stellvertreter.

Der Landesmusikbeirat wird auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Landesmusikbeirat berät im Auftrage des Präsidiums über alle musikalischen und kulturellen Angelegenheiten des Verbandes.
- (3) Der Landesmusikdirektor beruft im Benehmen mit dem Geschäftsführenden Präsidium unter Angabe der Tagesordnung den Landesmusikbeirat ein. Der Präsident und seine Stellvertreter können an der Sitzung teilnehmen.
- (4) Das Protokoll ist den Mitgliedern des Präsidiums zuzustellen.
- (5) Der Landesmusikbeirat kann weitere Personen beratend zur Behandlung von Fachfragen und zur Unterstützung des Landesmusikdirektors oder seiner Vertreter hinzuziehen.

Landesjugendbeirat

- (1) Der Landesjugendbeirat besteht aus dem Vorstand der Landesmusikjugend.
- (2) Der Landesjugendbeirat berät über alle Fragen der Jugendpflege innerhalb des Landesverbandes. Seine Beschlüsse werden in den Gremien des Landesmusikverbandes vom Landesjugendleiter vertreten.
- (3) Der Landesjugendleiter beruft im Benehmen mit dem Präsidenten den Landesjugendbeirat ein.

§ 21

Gemeinsame Bestimmungen für die Amtsführung der Landesorgane

- (1) Die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 gelten entsprechend.
- (2) Mitglieder der Landesorgane, für die nach der Satzung Stellvertreter bestellt sind, werden bei der Verhinderung in den Sitzungen durch ihre Stellvertreter vertreten. Bei Personalunion ist ein Fall der Verhinderung gegeben.
- (3) Mitglieder der Landesorgane dürfen an Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Die Niederschriften über die Sitzungen des Landesvorstandes und des Präsidiums fertigt der Landesgeschäftsführer, die Niederschriften über die Sitzungen der übrigen Organe ein von ihnen bestelltes Mitglied. Die Niederschriften sind vom Verfasser und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern der betroffenen Organe zu übersenden.

§ 22

Geschäftsführung

- (1) Die Landesgeschäftsführung wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Präsidium berufen.
- (2) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Verbandes werden durch die Geschäftsstelle erledigt. Sie arbeitet nach den Richtlinien des Präsidiums und den Anweisungen des Präsidenten.
- (3) Das Rechnungswesen incl. Controlling erfolgt durch einen vierteljährlichen Budgetbericht der Geschäftsstelle, der dem Präsidium zu unterbreiten ist.
- (4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Jahresabschluss wird nach Abschluss des Rechnungsjahres durch die Geschäftsstelle gefertigt. Dieser ist von zwei Kassenprüfern auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Hiernach ist dieser Jahresabschluss mit dem Bericht der Kassenprüfer dem Präsidium vorzulegen. Jahresabschluss und Prüfungsbericht sind der Einladung zur Sitzung beizulegen.

- (6) Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie im Haushaltsplan veranschlagt sind. Außer- und überplanmäßige Ausgaben bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Präsidiums.

§ 23

Verbandsnachrichten

- (1) Ein Fachorgan für Verbandsnachrichten wird vom Präsidium bestimmt.

§ 24

Kreismusikverbände

- (1) Der Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V. ist auf der Basis der Kreismusikverbände gebildet, die grundsätzlich der staatlichen Kreiseinteilung entsprechen.
- (2) Veränderungen der Grenzen von Kreismusikverbänden bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- (3) Die Kreismusikverbände sollen rechtsfähig sein und Finanzhoheit haben.

§ 25

Landesmusikfest - Landesjugendtreffen

- (1) Ein Landesmusikfest soll in der Regel alle 4 Jahre abgehalten werden. Die Vergabe erfolgt durch den Landesvorstand.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für das Landesjugendtreffen, das zwischen den Landesmusikfesten liegen soll.

§ 26

Datenschutz

- (1) Der Landesmusikverband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und Beschäftigten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Personenbezogene Daten sowie Bankverbindungen aller Mitglieder und Beschäftigten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.
- (2) Als Mitglied der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände, als Versicherungsnehmer für unsere Mitglieder und Beschäftigten und als Herausgeber von Verbandsschriften, Pressemitteilungen und als Betreiber von Internetseiten ist der Landesmusikverband verpflichtet bzw. ist es notwendig bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden oder zu verwenden.

Satzung LMV

Der Verband stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet. Die Mitglieder und Beschäftigten des Landesmusikverbandes können demgegenüber einen Widerspruch einlegen, sofern sie mit der Veröffentlichung von sie betreffenden Angaben nicht einverstanden sind.

- (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre, Mitglieder und Beschäftigte herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder und Beschäftigten der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (6) Der Datenschutz im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz basiert auf der Verordnung zum Datenschutz im Verein, welche sich stets an die rechtlich notwendigen Vorgaben anpasst. Sie wird als Anhang zur Satzung beigelegt.

§ 27

Gleichstellungsklausel

Bei weiblichen Personen in Ämtern wird die weibliche Form entsprechend verwendet.

§ 28

Satzungsänderungen

- (1) Sofern die Satzung nichts anderes festlegt, gelten bei Satzungsänderungen die Bestimmungen des BGB.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Das Präsidium wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Gericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Landesversammlung erfolgen. Sie muss mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über den Antrag der Auflösung kann in der Landesversammlung, zu der er gestellt ist, nur beraten werden. Falls der Antrag in dieser Versammlung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 15 findet, ist innerhalb von 6 Wochen eine - gegebenenfalls weitere - außerordentliche Landesversammlung einzuberufen, § 15 gilt entsprechend.
- (3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landesmusikrat Rheinland-Pfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Amateurmusik verwenden soll.